

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kleve sowie den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (GkG) über den Betrieb und die Unterhaltung, die bauliche Erweiterung und Verbesserung des Klärwerks Kleve-Salmorth sowie seiner Zuführungsleitungen und Nebenanlagen.

§ 1

Delegation

Aufgrund § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung (Landeswassergesetz - LWG -) verpflichtet sich die Stadt Kleve gegenüber den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG, die diesen obliegenden Aufgaben der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Wege der Delegation zu übernehmen, sobald die Abwässer an den dafür bestimmten Stellen die jeweiligen Gemeindegrenzen überschreiten und auf das Gebiet der Stadt Kleve geführt werden. Die übertragenen Aufgaben umfassen das Aufnehmen und die Fortführung des Abwassers an der Gemeindegrenze sowie die Reinigung der innerhalb der Gemeindegebiete angefallenen Abwässer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und solchen zu ihrer Ausführung. Innerhalb ihrer Gemeindegebiete bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Satzungsrecht

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen auch ihren Bürgern und Einwohnern in einer entsprechenden Satzung aufzuerlegen. Anderenfalls ist die Stadt Kleve gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die Benutzung der Abwasseranlage durch eine für das gesamte Gebiet der Vertragschließenden geltende Satzung zu regeln.

§ 3

Abwasseranlagen

Im Zeitpunkt dieser Vereinbarung wird das Abwasser

- a) der Gemeinde Bedburg-Hau durch einen Schmutzwassertransportsammler, in welchem es sich mit einem Teilabwasserstrom der Stadt Kleve vermischt (Transportsammler Ost), dem Pumpwerk Kleve-Kellen zugeführt, wo es in weiteren Teilabwasserströmen der Stadt Kleve und den Abwässern der Gemeinde Kranenburg untergeht, und sodann als Abwassergemisch aus den Entwässerungs-

gebieten der Vertragschließenden über eine Druckrohrleitung vom Pumpwerk in Kleve-Kellen und

- b) der Gemeinde Kranenburg durch eine Schmutzwasserleitung, in welcher es sich mit dem anfallenden Teilabwasserstrom aus dem Ortsteil Kleve-Donsbrüggen vermischt, durch einen Schmutzwassertransportsammler (Transportsammler West) dem Pumpwerk Kleve-Rindern zugeführt, in welches auch der Abwasserstrom aus dem Ortsteil Kleve-Rindern einfließt, über eine Druckrohrleitung zum Pumpwerk Kleve-Kellen transportiert und vom Pumpwerk in Kleve-Kellen in das Klärwerk Kleve-Salmorth eingeleitet.

Die Vertragschließenden veranlassen die auf ihrem Gemeindegebiet jeweils erforderlichen Kanalnetzuntersuchungen auf eigene Kosten.

Die bestehenden Abwasseranlagen werden derzeit erneuert bzw. verbessert, wobei sich die Maßnahmen u.a. auf die Freigefälleleitung, das Pumpwerk Kellen, die Ausgleichsbecken, die Druckrohrleitung Pumpwerk Kleve-Kellen/Kläranlage Kleve-Salmorth und auf letztere selbst beziehen. Das Pumpwerk wird über Ausgleichsbecken mit einer Aufnahmekapazität von bis zu ca. 8.000 cbm verfügen. Über eine bereits vorhandene sowie eine neu zu errichtende Druckrohrleitung werden die Abwässer von diesem Pumpwerk zum Klärwerk Kleve-Salmorth geführt. Das Klärwerk wird ebenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik ausgebaut und optimiert.

§ 4

Sorgfaltspflichten

Die Vertragschließenden verpflichten sich einander, ihre berechtigten Belange (u.a. Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bauleitpläne, Entwässerungsplanung) zu achten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigen könnte. Jegliche Änderungen an den auf den Gebieten der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg befindlichen Abwasseranlagen bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme des Einverständnisses mit der Stadt Kleve. Dies gilt auch für die Umsetzung von Planungen, durch die neue Nutzungsgebiete ausgewiesen oder bisherige Nutzungsgebiete geändert werden, sofern hiermit Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung verbunden sind. Auf die Anlagen zu § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen. Hierüber und über die Umsetzung entsprechender Planungen im eigenen Stadtgebiet entscheidet die Stadt Kleve nach Anhörung der übrigen Vertragschließenden und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Belange. Die Vertragschließenden teilen einander frühzeitig mit, welche Planungen in ihrem Gebiet absehbar sind und erörtern die Folgen, welche für den Betrieb der Abwasseranlagen hiermit voraussichtlich verbunden sind. Hierzu treffen sie sich mindestens einmal im Jahr. Im übrigen haben die Vertragschließenden unaufgefordert unverzüglich einander bekanntzugeben und die erforderlichen Angaben zu machen, wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich seine Menge wesentlich erhöht. Auf Verlangen eines Vertragschließenden ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises trägt derjenige, in dessen Bereich die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist.

Die Vertragschließenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in Entwässerungsgebieten mit Abwassermischsystem kein Grundwasser und in Entwässerungsgebiete-

ten mit Abwassertrennsystem kein Regenwasser oder Grundwasser den Schmutzwasserkanälen zugeführt wird.

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt Kleve kann von den Einleitern eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlagen dergestalt verlangen, daß insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge dieser Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt Kleve auch eine Speicherung verlangen.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die zulässigen Konzentrationen an petrolätherextrahierbaren Ölen und Fetten werden im Einzelfall von der Stadt Kleve bestimmt.

In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die Abwasseranlagen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetallverbindungen wie Zyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35° Celsius sind,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriden,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,

- e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- f) Grundwasser, wobei die Stadt Kleve in Ausnahmefällen die Ableitung in den Niederschlagswasserkanal gestatten kann,
- g) Abwässer aus abflußlosen Gruben und Fäkalienschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen und ähnliches), ist die Stadt Kleve unverzüglich zu benachrichtigen. Stoßartige Einleitungen von Abwässern, die zu einer Beeinträchtigung der Abwasseranlage führen können, sind möglichst durch zeitlich verteilten Abfluß an der Einleitungsstelle zu vermeiden. Eine Konzentrationsreduzierung durch den Zusatz von Verdünnungswasser ist nicht zulässig.

Die Vertragschließenden verpflichten sich sicherzustellen, daß Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, regelmäßig nach näherer Anforderung durch die entsprechenden Vertragschließenden oder die Stadt Kleve über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, auf ihre Kosten vorhalten. Im Einzelfall kann die Stadt Kleve auf Kosten desjenigen Vertragschließenden, in dessen Gemeindegebiet die Abwässer anfallen, Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangen. Die Stadt Kleve ist auch berechtigt, derartige Abwasseranalysen ohne besondere Ankündigung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die Vertragschließenden verpflichten sich ferner sicherzustellen, daß Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einbauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften verbindlich. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Die jeweiligen Vertragschließenden sind für jeden Schaden an der Abwasseranlage haftbar, der durch eine in ihrem Gemeindegebiet verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Die Vertragschließenden verpflichten sich darüber hinaus, die auf ihrem Gebiet jeweils ansässigen Gewerbebetriebe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, Abwässer nur von solcher Art und Menge der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, für welche die jeweilige Kapazität der Anlage ausreicht. Diese wird nach Maßgabe der Betriebsdaten im Einvernehmen mit der Stadt Kleve bestimmt. Überschreitungen dürfen nur gestattet werden, soweit die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten durch verbindliche Erklärung des Verursachers gegenüber der Stadt Kleve übernommen werden. § 53 LWG bleibt unberührt.

Im Interesse des Gewässerschutzes und der landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes müssen Schadstoffe, die in der Abwasserbehandlungsanlage nicht hinreichend entfernt werden können, durch Rückhaltung oder betriebseigene Vorbehandlungsmaßnahmen bereits an der Anfallstelle in ihrem Gehalt reduziert bzw. entfernt werden. Dies trifft besonders auf die zur Zeit gültigen und auch künftigen Überwachungswerte mit deren abgaberelevanten Abwasserparametern nach Maßgabe des Erlaubnisbescheides zur Einleitung von Abwässern aus dem Klärwerk in

den Rhein zu. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung sind als Überwachungswerte festgesetzt:

CSB,

BSB₅,

NH₄N,

P ges.,

N anorg.,

GF (Fischgiftigkeit),

AOX,

Hg,

CD,

CR,

Ni,

PB,

Cu.

Verstoßen die Vertragschließenden gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung und führt dies zu nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserabgabe, haften sie für die erhöhte Abwasserabgabe nach dem Verhältnis ihrer Ursächlichkeit. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde Kranenburg verpflichtet sich, auf eigenem Gebiet eine Anlage zu errichten oder in sonstiger Weise sicherzustellen, daß eine Anhebung des PH-Wertes im Abwasser von 8,5 bis 9,5 an der Einleitungsstelle garantiert wird, um Korrosionsschäden im gesamten Leitungsverlauf sowie Geruchsemissionen entgegenzuwirken, da aufgrund der langen Abwassertransportwege des entsprechenden Gemeindegebietes die Neigung zur Bildung von Schwefelwasserstoffgasen besteht.

§ 5

Baukosten

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sind gegenüber der Stadt Kleve verpflichtet, die Baukosten der gesamten Abwasseranlage gemäß § 3 dieser Vereinbarung anteilig mitzutragen.

Die Verteilung der Baukosten auf die Vertragschließenden ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und beruht auf dem Verursacherprinzip.

Die den Daten dieser Tabelle zugrunde liegenden Berechnungen ergeben sich aus den anliegenden Unterlagen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nr.	Bauprojekt	Finanzierungsanteile			
		Kleve	Bedburg-Hau	Kranenburg	verurs. Größe
1	Freigefällesammler zwischen PW Kleve-Kellen bis PW-neu	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwasser- menge
2	Ausgleichsbecken/PW-neu	77,00 %	15,00 %	8,00 %	Abwasser-

					menge
3	PW-neu	83,04 %	12,527 %	4,433 %	Abwasser- menge
4	Druckrohrleitung PW-neu bis Klärwerk	83,04 %	12,527 %	4,433 %	Abwasser- menge
5	Erweiterung und Optimierung Klärwerk				
5.1	Hydraulik	83,04 %	12,527 %	4,433 %	Abwasser- menge
5.2	Verschmutzung	82,90 %	13,00 %	4,10 %	EGW

Werden weitere Baumaßnahmen zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie infolge einer Vergrößerung der am Klärwerk Kleve-Salmorth anfallenden Abwassermenge oder einer Verschärfung der gesetzlichen oder zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen an die Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erforderlich, so entscheidet die Stadt Kleve hierüber nach Einholung einer fachgutachtlichen Stellungnahme, nach Anhörung der übrigen Vertragsschließenden und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Belange. Die hiernach anfallenden Baukostenanteile werden nach Maßgabe des Verursacherprinzips auf Verlangen eines Vertragsschließenden neu vereinbart.

Die Baukostenanteile der Vertragsschließenden sind vom Baufortschritt abhängig. Sie werden im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenlast fällig.

§ 6

Betriebskosten

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sind der Stadt Kleve gegenüber zur anteiligen Mitfinanzierung der Betriebskosten der gesamten Abwasseranlage in ihrem jeweiligen Bestand verpflichtet.

Die Betriebskosten der Vertragsschließenden errechnen sich für die in Anspruch genommenen Transportsammler, Pumpwerke, Zuleitungen und sonstigen abwassertechnischen Einrichtungen zum Klärwerk Kleve-Salmorth nach dem Verhältnis der jeweils in die Transportsammler eingeleiteten Abwassermengen. Hierzu stehen Meßeinrichtungen zur Verfügung.

Die Gemeinde Bedburg-Hau erstellt an ihrer Gemeindegrenze vor jeder Einleitungsstelle als Ersatz für die derzeit dort befindlichen provisorischen Abwassermeßstationen dauerhafte Meßeinrichtungen, welche auf die derzeit von der Stadt Kleve verwendeten technisch abgestimmt sind, auf eigene Kosten und erneuert diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten, was in Abstimmung mit der Stadt Kleve geschieht. Die Gemeinde Kranenburg errichtet eine Abwassermeßstation der genannten Art an der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Stelle. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, das den Transportsammlern zugeleitete Abwasser laufend zu messen und die Ergebnisse dieser Messungen der Stadt Kleve monatlich mitzuteilen. Die Stadt Kleve erstellt eigene Meßstationen auf ihrem Stadtgebiet.

Im Hinblick auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gelten für die Überwachung der Abwässer die gleichen Maßstäbe wie für Industrierwassereinleiter der Stadt Kleve.

Die an den Einleitungsstellen zum Abwassernetz der Stadt Kleve zu errichtenden Abwassermeßstationen müssen folgende Einrichtungen enthalten:

a) Abwassermeßgerät

Die Abwassermengen sind täglich und im stündlichen Rhythmus zu registrieren.

b) Abwasserprobeentnahmeggerät

Die Abwasserprobenentnahme wird nach dem Vakuumprinzip wahlweise mengenproportional oder zeitabhängig durchgeführt. Hierbei sind insgesamt 12 Abwasserprobeeinheiten vorzusehen, wobei in 6-Stunden-Intervallen automatisch Abwasserproben entnommen werden. Die Probeentnahme dauert drei Tage. Für die Kühlung der Abwasserproben ist das Probeentnahmeggerät mit einem entsprechenden Kühlaggregat auszurüsten.

c) ph-Wert-Meßgerät und Leitfähigkeitsmeßgerät

Die Geräte sind so auszulegen, daß die Registrierung der beiden Meßparameter kontinuierlich über 24 Stunden erfolgt. Die Übermittlung auftretender Grenzwertüberschreitungen wird über potentialfreie Kontakte ermöglicht.

d) Fernmeldeübertragung

Für Störfälle und Grenzwertüberschreitungen ist jede Abwassermeßstation mit einer Fernmeldeübertragung (Telefon) zum Klärwerk Kleve-Salmorth zu schalten.

Die Stadt Kleve betreibt Meßeinrichtungen der beschriebenen Art im Zu- und Ablauf des Klärwerks Kleve-Salmorth. Die laufenden Kosten für Wartungen und Instandsetzungen der Meßgeräte werden im Rahmen der Kostenstellenberechnungen der Stadt Kleve jährlich mit den übrigen Vertragschließenden abgerechnet.

Jeder Vertragschließende ist berechtigt, die aufgrund dieser Vereinbarung vorgenommenen Messungen zu überwachen und einzusehen. Insoweit besteht ein unbeschränktes Zutrittsrecht zu den Meßeinrichtungen. Darüber hinaus sind die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg berechtigt, jederzeit Einblick in diejenigen Untersuchungsunterlagen zu nehmen, die eine Aufstellung der im Klärwerk Kleve-Salmorth durchgeführten Abwasseranalysen enthalten.

Die Qualitätskontrolle des Abwassers der Vertragschließenden erfolgt im Normalfall an Hand des Küvettentestes. Zusätzlich erfolgt mindestens im vierteljährlichen Abstand eine Vergleichsuntersuchung nach dem Deutschen Einheitsverfahren, um eventuelle Analysenabweichungen festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen werden im Betriebslabor des Klärwerks Kleve-Salmorth vorgenommen. Auf Wunsch der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg stellt die Stadt Kleve diesen Teilmengen der Proben zur eigenen Analyse zur Verfügung.

Die Betriebskostenanteile für das Klärwerk Kleve-Salmorth werden nach den jeweils eingeleiteten Abwassermengen und den an den Abwasserübergabestellen gemessenen CSB-Konzentrationen erhoben. Die Betriebskosten werden nach den Kostenstellen auf die Abwassermenge und den CSB aufgeteilt. Soweit Kosten nicht direkt zuzuordnen sind, werden sie im Verhältnis der direkt aufteilbaren Kosten den Parametern Abwassermenge und CSB zugeordnet. Voraussetzung für die Berechnung der Kostenanteile sind mindestens 30 mengenproportionale Tagesmischproben von unterschiedlichen Wochentagen. Die Proben sollen etwa je zur Hälfte an Trocken- und Regentagen genommen werden. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller

Messungen innerhalb eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Betriebskostenanteile sowohl für die Abwassermenge als auch für das CSB werden wie folgt ermittelt:

Gemeindeanteile	Werte aus
Gemeinde Bedburg-Hau	Meßstation Bedburg-Hau
Gemeinde Kranenburg	Meßstation Kranenburg
Stadt Kleve	Gesamtwerte aus Meßstation auf der Kläranlage abzüglich der Werte aus Bedburg-Hau und Kranenburg

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg leisten in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die Betriebskosten in Höhe eines Viertels des Vorjahresergebnisses. Die Schlußzahlung für das Kalenderjahr ist nach Vorlage der Abrechnung fällig.

Sollten in den kommenden Jahren seitens der Gesetzgebung neue abwasserrelevante Parameter eingeführt werden, so verpflichten sich die Vertragschließenden bereits jetzt, diese bei der Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigen, sobald diese Parameter rechtswirksam werden. Die Berücksichtigung weiterer Parameter bleibt der künftigen Rechtsentwicklung vorbehalten; sie werden - wie beschrieben - abgerechnet.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der Vertragsschließenden ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung zu kündigen. Das Kündigungsrecht entsteht frühestens 20 Jahre nach Abschluß dieser Vereinbarung. Die Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an jeden der übrigen Vertragsschließenden zu richten und zu begründen. Sie unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Auf die Aufhebung der Vereinbarung sowie die Wirksamkeit der Aufhebung sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 GkG entsprechend anzuwenden.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 8

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vereinbarung sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1; § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Ziff. 3 GkG der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde (allgemeine Aufsicht) sowie der Regierungsprä-

sident Düsseldorf als obere Wasserbehörde (Fachaufsicht) gemäß § 53 Abs. 6 i.V.m. § 136 LWG.

§ 9

Altes Recht

Rechtswirkungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über den Bau und den Betrieb eines Klärwerkes, eines Pumpwerkes, der Transportleitungen und einer Druckrohrleitung zum Klärwerk vom 24.08./01.10.1973 und 04.12.1987/03.02.1988 sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über den Bau und Betrieb eines Klärwerkes, eines Pumpwerkes in Kleve-Kellen, einer Druckrohrleitung zum Klärwerk, eines Pumpwerkes in Kleve-Rindern, einer Druckrohrleitung von Kleve-Rindern nach Kleve-Kellen und einer Transportleitung von der Gemeindegrenze nach Kleve-Rindern vom 30.11.1973 und 04.12./29.12.1987 bleiben für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der allgemeinen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 26.09.1994

Für die Stadt Kleve

Palmen
Stadtdirektor

Verfondern
Kämmerer

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck
Gemeindedirektor

Angenendt
Gemeindeoberamtsrat

Für die Gemeinde Kranenburg

Schmitz
Gemeindedirektor

Meisters
Kämmerer

Berechnungsgrundlagen zur Baukostentabelle

Die unter § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg vorgenommene Baukostenverteilung beruht auf folgenden Berechnungsgrundlagen:

Bauprojekte Nummern 1 bis 2

Der geplante Freigefällesammler stellt künftig die Transportverbindung der anfallenden Abwässer aus den drei Entwässerungsgebieten der Vertragschließenden vom alten Pumpwerk Kellen an der Alten Reeser Straße zum neuen Pumpwerk dar. Diese Einrichtung übernimmt künftig die Abwasserströme bei Trocken- und Niederschlagswetter und ist für Aufnahmen von Spitzenzuflüssen ausgelegt. Das am Ende des Freigefällesammlers zu errichtende neue Pumpwerk kann Spitzenzuflüsse oberhalb einer stündlichen Abwassermenge von 2.400 cbm aufnehmen und überführt sie über die installierten Abwasserpumpen in die Ausgleichsbecken, die als Zwischenspeicher dienen und ein Volumen von bis zu ca. 8.000 cbm aufnehmen können.

Da zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung keine genauen Angaben über die stündlichen Spitzenzuflüsse am Pumpwerk Kellen vorliegen, sind anhand von Schätzwerten über die Pumpleistungen im Pumpwerk und unter Einbeziehung der registrierten stündlichen Mengen an den Einleitstellen der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg folgende Spitzenteilströme vereinbart worden:

Verteilungsschlüssel der Spitzenteilströme

Stadt Kleve	3.080 cbm/h = 77,0 %
Gemeinde Bedburg-Hau	600 cbm/h = 15,0 %
Gemeinde Kranenburg	320 cbm/h = 8,0 %
Gesamter Spitzenzufluß	4.000 cbm/h = 100,0 %

Bauprojekte Nummern 3 bis 5.1

Beim Auffangen der Spitzenzuflüsse in die Ausgleichsbecken laufen zeitgleich die Abwasserpumpen weiter, die dafür sorgen, daß ein gleichmäßiger Abwasserstrom von 2.400 cbm/h in die Druckrohrleitung zum Klärwerk Salmorth gefördert wird. Aufgrund unterschiedlicher Belastungsrelationen für die Egalisierung der Spitzenzuflüsse und einer gleichbleibenden Abwasserförderung in die Druckrohrleitung ist das Pumpwerk zur Ermittlung der anteiligen Belastungen in zwei Teilbereiche aufzugliedern. Die für die Egalisierung der Spitzenzuflüsse installierten Abwasserpumpen einschließlich der elektrischen Anlagen mit den entsprechenden Gebäuden werden nach dem Verteilungsschlüssel der Spitzenteilströme berechnet. Für die Förderung des stetigen Abwasserstromes findet als Verteilungsschlüssel die mittlere Jahresabwassermenge aus dem Jahre 1990 Anwendung:

Verteilungsschlüssel bei einem stetigen Abwasserstrom

Jahr	Zulauf Klärwerk	Stadt Kleve	Bedburg-Hau	Kranenburg
1990	6.545.810 cbm	5.435.621 cbm	819.994 cbm	290.195 cbm
Prozent	100 %	83,04 %	12,527 %	4,433 %

Bauprojekt Nr. 5.2

Maßgebend für die Bemessung von Bauwerken auf dem Klärwerk ist neben der hydraulischen Belastung auch die Größe der Abwasserverschmutzung. Für die entsprechenden Bauwerke gelten als Bemessungsgrundlage der Kostenverteilung die anteiligen Einwohnergleichwerte (EGW) aus den drei Entwässerungsgebieten der Vertragspartner. Als Berechnungsgrundlage gilt hier das größte Wochenmittel aus den Jahren 1991/92.

Verteilungsschlüssel für die Schmutzfrachten (EGW)

Anteile					
Wochen Nr.	von: bis:	Zulauf Klärwerk EGW	Stadt Kleve EGW	Bedburg-Hau EGW	Kranenburg EGW
51	16.12.-20.12.91	153.591	121.573	24.431	6.587
14	30.03.-03.04.92	151.989	130.658	15.312	6.020
Mittel 1991 und 1992		152.790	126.616	19.872	6.304
Prozent		100,0 %	82,9 %	13,0 %	4,1 %

Gemäß dem Schreiben des gemeinsamen Planungsbüros Wetzels & Partner vom 20.04.1993 teilen sich die Belastungen der Hydraulik zu den Schmutzfrachten in den einzelnen Bauwerken des gesamten Bauprojektes für die Erweiterung und Optimierung des Klärwerkes im Verhältnis 35 : 65 auf. So gilt für den Baukostenanteil von 35 % als Verteilungsschlüssel der stetige Abwasserstrom, für den Anteil von 65 % hingegen gelten die anteiligen Einwohnergleichwerte.

Legt man den Anschlußwert des Klärwerkes mit insgesamt 167.000 EGW zugrunde und berücksichtigt man die Belastung aus dem Rücklauf der Schlammwässerung mit 9,3 %, so ergibt sich folgende Verteilung der Anschlußwerte:

Stadt Kleve	$126.616 \times 1,093 = 138.390 \text{ EGW} = 82,9 \%$
Bedburg-Hau	$19.872 \times 1,093 = 21.720 \text{ EGW} = 13,0 \%$
Kranenburg	$6.304 \times 1,093 = 6.890 \text{ EGW} = 4,1 \%$
Gesamt	$167.000 \text{ EGW} = 100,0 \%$

Im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Klärwerkes haben die vertragschließenden Parteien dafür zu sorgen, daß die vorgenannten prozentualen Anteile an der Kläranlage nicht überschritten werden.